Beschlussentwurf für 2. Lesung

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend

- **Zonenplanänderung Äussere Lorzenallmend, Plan Nr. 7812, mit Umweltverträglichkeitsbericht**
- **Änderung der Bauordnung § 54c Bauzone mit speziellen Vorschriften Äussere Lorzenallmend**
- **Bebauungsplanung Äussere Lorzenallmend, Plan Nr. 7519.1 – 7519.5**

Festsetzung

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. Vorlage-Nr vom Datum (1. Lesung) und Nr. Vorlage-Nr. vom Datum (2. Lesung):

1. Die Zonenplanänderung Äussere Lorzenallmend, Plan Nr. 7812, wird bei gleichzeitiger Feststellung der Umweltverträglichkeit festgesetzt.

2. Die Änderung der Bauordnung § 54c Bauzone mit speziellen Vorschriften Äussere Lorzenallmend wird festgesetzt.

3. Der Bebauungsplanung Äussere Lorzenallmend, Plan Nrn. 7519.1 – 7519.5, wird festgesetzt.

4. Die Zonenplanänderung mit gleichzeitiger Feststellung der Umweltverträglichkeit und die Änderung der Bauordnung treten erst in Kraft, wenn der erste bzw. die ersten Bebauungspläne Äussere Lorzenallmend, Plan Nrn. 7519.1 – 7519.5, in Kraft getreten sind.

5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

6. Das Baudepartement wird gestützt auf § 41 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 7 Abs. 4 des Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) beauftragt, diesen Beschluss nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach einer allfälligen Urnenabstimmung zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

7. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Er wird in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

8. Gegen diesen Beschluss kann gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der

angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Ivano De Gobbi	Beat Werder
Präsident	Stadtschreiber

Referendumsfrist: (bei obligatorischem Referendum: Datum der Urnenabstimmung)